



Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2 - 5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin



Ihr Zeichen: S 108 AS 26479/15  
Ihre Nachricht: 15. Januar 2016  
Mein Zeichen: 139.M - 96204//0026589  
K-P-96204-00063/16

Kundennummer: 955A123521

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

BC-Nummer: 96204//0026589

Name:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de

04. Februar 2016

## Rechtsstreit Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte, S 108 AS 26479/15

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 24. August 2015 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27. November 2015.

Der Kläger ist seinen Pflichten aus der per Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarung vom 03.02.2015 nicht nachgekommen. Er verstößt bewusst gegen die Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung, um eine generelle Überprüfung der Sanktionsparagrafen durch das Bundesverfassungsgericht zu erreichen.

Aufgrund diverser bewusster Pflichtverstöße wurde mit Bescheid vom 24.08.2015 bereits die 10. Minderung der maßgebenden Regelleistung um 100 % für den Zeitraum September bis November 2015 umgesetzt.

Dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II hat, führt hier zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Grundsicherungsstellen, hier das Job Center Berlin Mitte, haben bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Entscheidung des Bundessozialgerichts oder Bundesverfassungsgerichtes von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung des § 31 SGB II auszugehen und ihre Verwaltungsentscheidungen auf dieser Grundlage zu treffen. Dementsprechend war der Kläger aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung in Höhe von 100 % zu sanktionieren.

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2 - 5  
10117 Berlin

**Besucheradresse**  
Sickingenstr. 70 - 71  
10553 Berlin

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000078001617

**Internet:** www.berlin.de/jobcenter/mitte

**Öffnungszeiten**  
Mo, Di, Do, Fr 8.00 - 12.30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
MaßnahmeteilnehmerInnen

Bereits am 18.07.2012, 15.02.2013, 22.07.2013, 22.10.2013, 06.01.2014, 13.03.2014, 26.08.2014, 12.11.2014, 06.02.2015, 07.05.2015 sowie 16.06.2015 gab der Kläger Anlass für Sanktionen.

Der Kläger hat (erstmalig) im Juli 2015 von der Möglichkeit der Beantragung von Sachleistungen in Form von Lebensmittelgutscheinen Gebrauch gemacht. Diese wurden in Höhe von insgesamt 200,00 Euro gewährt, jedoch nicht eingelöst.

Die Rechtmäßigkeit der Minderungen des Arbeitslosengeldes II um 30 %, 60 % sowie um 100% wurden bereits summarisch gerichtlich überprüft und mit Beschluss vom 18.09.2013 zum Aktenzeichen S 147 AS 20810/13 ER bestätigt. Dabei wurde auch die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Sanktionsrechts aus § 31 SGB II beleuchtet und dessen Anwendbarkeit bestätigt.

Wiederholt wurde mit Beschluss vom 13.12.2013 zum Aktenzeichen S 144 AS 28530/13 ER auch die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 summarisch geprüft und wiederum bestätigt.

Vergangenes Jahr wurde nunmehr über die zweite 100% Sanktion vom 22.10.2013 und somit inzident auch über die Rechtmäßigkeit der 30%, 60% und ersten 100% Sanktion entschieden. Mit Gerichtsbescheid vom 28.04.2015 zum Aktenzeichen S 168 AS 5850/14 wurde die Klage abgewiesen. Ebenfalls wurden die 60% sowie die dritte 100% Sanktion verbunden und mit Urteil vom 06.08.2015 zum Aktenzeichen S 156 AS 17196/13 zurückgewiesen.

Auch die hier anhängige zehnte 100% Sanktion wurde bereits gerichtlich summarisch geprüft und mit Beschluss vom 06.11.2015 zum Aktenzeichen S 43 AS 21549/15 ER bestätigt.

Die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen konnte ebenfalls nicht gesehen werden. Den Ausführungen in den Beschlüssen wird sich vollumfänglich angeschlossen und zum Gegenstand der hiesigen Klageerwiderung gemacht.

Klageverfahren laufen aktuell noch gegen die 30 % Sanktion S 189 AS 33311/12 (ruhend/statistisch erledigt), erste 100% Sanktion S 102 AS 26149/13, vierte 100% Sanktion S 134 AS 16485/14, fünfte 100% Sanktion S 27 AS 30022/14, sechste 100% Sanktion S 158 AS 6386/15, achte 100% Sanktion S 175 AS 14857/15, neunte 100% Sanktion S 158 AS 22386/15 sowie die hiesige zehnte 100% Sanktion S 108 AS 26479/15.

Hinsichtlich der hier Streitgegenständlichen Sanktion war bereits ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren anhängig (S 43 AS 21549/15 ER), indem die Thematik der Verfassungsmäßigkeit der Sanktionsparagrafen sowie die hier vorgenommene Art der Durchsetzung ihrer Überprüfung und das vom Kläger vorgetragene „Schikaneverbot“ ausführlich diskutiert wurden. Mit Beschluss vom 06.11.2015 wurde der Antrag abgelehnt. Die 43. Kammer ist dabei zu folgender Überzeugung gelangt:

*„Allein der Umstand dass sich der Antragsteller hartnäckig weigert, seinen Pflichten nachzukommen, um Sanktionen geradezu zu erzwingen, um sich dann politisch Gehör zu verschaffen und ggf. Druck aufzubauen, führt nicht zu der Annahme, dass eine Aktivierung des Antragstellers nicht erreicht werden kann. [...] Einen wichtigen Grund für die Weigerung hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Ein solcher liegt insbesondere nicht im Kampf gegen das System an sich, da man einen solchen auch „von außen“ heraus (ohne permanente Pflichtverletzung) mit sachlichen Mitteln führen kann. Insbesondere ist nach dem Vorlagebeschluss des SG Gotha das Erzwingen von Sanktionen, um die Prüfung der vom Antragsteller angenommenen Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregelungen durch das Bundesverfassungsgericht zu erreichen, nicht mehr notwendig.“*

Den Ausführungen schließt sich der Beklagte an.

Hinsichtlich der eingereichten Klagebegründung vom 12.01.2016 wird mitgeteilt, dass diese bereits mehrfach in diversen Verfahren zur Kenntnis genommen wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beantragung der Aussetzung des Verfahrens zur Vorlage der unter Nummer 2 B formulierten Frage beim BVerfG für sich allein kein statthafter Antrag im Sinne einer Anfechtungsklage ist. Es wird daher um entsprechende Konkretisierung des Klageantrages gebeten.

Eine Behelfsakte wird nachgereicht.

Im Auftrag

Anlage  
1 Abdruck